

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-458/2017 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 30.08.2017 Veröffentlichung: ☒ ja ☐ nein
Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Nutzung eines Platzes in der öffentlichen Einrichtung, Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle in der Gemeinde Südharz	
Hauptamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Nutzung eines Platzes in der öffentlichen Einrichtung, Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle in der Gemeinde Südharz

zum 01.10.2017.

Begründung:

Zur Feststellung der Platzkosten für die Kinderbetreuung durch den freien Träger Kultur- und Bildungszentrum Schloss Roßla e.V. prüfte der Landkreis Mansfeld Südharz den Kostenplan des Vereines. (Anlage)

Im Einvernehmen zwischen der Gemeinde Südharz und dem Verein wurden die Platzkosten am 13.06.2017 anerkannt und festgelegt.

Nach Abzug der Zuweisungen des Landes und des Trägers der örtlichen Jugendhilfe wurde festgestellt, dass die Kostenbeiträge zu senken sind.

Der freie Träger schlägt vor, das Defizit zwischen Eltern und Gemeinde mit jeweils 50 % zu decken.

Die neuen Kostenbeiträge werden ab 01.10.2017 durch den Schlosshort erhoben.

Die Gemeinde überweist ab 01.07.2017 auf Grund der abgeschlossenen Betreuungsverträge (Anwesenheitslisten des Trägers werden vorgelegt) den neu festgestellten Gemeindekostenanteil.

Die Verfahrensweise wurde mit Frau Meier am 27.06.2017 besprochen und zugestimmt.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	--

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates